## VERPASSEN SIE NICHT DIE DEADLINE FÜR DIE EU-RICHTLINE MIFID II

# MARKETS IN FINANCIAL INSTRUMENTS DIRECTIVE

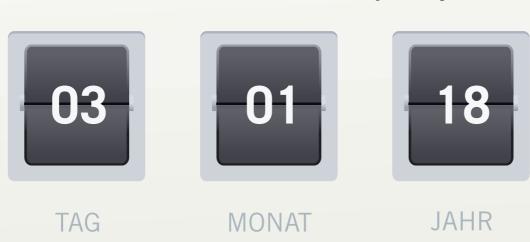
Ab 3. Januar 2018 gelten verschärfte Regeln für FINANZUNTERNEHMEN.

Zwei wesentliche Themen stehen im Fokus:

1 2

Aufzeichnung und Speicherung der Kundenkommunikation

Zugriffskontrolle, Datenschutz und Datenspeicherung



#### Verpassen Sie nicht die Deadline!

Auch wenn die zuständigen Aufsichtsbehörden angekündigt haben, im Falle von Verstößen gegen MiFID II in den ersten Wochen Gnade vor Recht walten zu lassen – die Zeit drängt. Von der EU-Richtlinie betroffene Unternehmen sollten schnellstmöglich Softwareexperten wie Enghouse Interactive zu Rate ziehen und sich über die Compliance-Funktionen der Produkte QMS und ANDTEK von Enghouse Interactive informieren. Kontakt: Astrid Pocklington, Marketing Director Enghouse Interactive,

www.enghouseinteractive.de

Nach der Finanzkrise 2008 will die Europäische Union mit der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) ein Zeichen setzen und Mängel im Finanzwesen beseitigen. Die EU-Richtlinie nimmt Finanzdienstleister stärker in die Verantwortung. Im Fokus stehen unter anderem die exakte Aufzeichnung, Speicherung und Aufbewahrung von Kundendaten. Die Vorschriften treten am 3. 1. 2018 in Kraft und müssen bis dahin von den betroffenen Unternehmen umgesetzt sein. Enghouse Interactive bietet Lösungen für die revisionssichere Aufzeichnung von Gesprächen und die elektronische Kommunikation.

Die EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente MiFID ist das regulatorische Rahmenwerk für Wertpapiergeschäfte in Europa. Sie regelt und harmonisiert europaweit den Wertpapierhandel und setzt hohe Standards für den Anlegerschutz. Die gemeinhin als MiFID I bekannte Richtlinie trat im November 2007 in Kraft. Vor dem Hintergrund einer veränderten Marktstruktur und Innovationen auf den Finanzmärkten sowie den Folgen der Finanzkrise im Jahr 2008 haben die G20-Staaten 2009 eine Reihe an Reformen beschlossen. Infolgedessen begann die EU-Kommission 2011 eine Revision der bisherigen MiFID-Richtlinie. Anfang 2014 einigten sich Vertreter des EU-Parlaments, des Rates und der EU-Kommission und veröffentlichten die überarbeitete Version der Richtlinie. MiFID II soll die Transparenz in den Märkten sowie die Effizienz und Integrität der Finanzmärkte erhöhen. Zum Schutz der Anleger sind verschärfte Regeln für den Vertrieb von Finanzprodukten und damit auch von Fonds beschlossen worden.

### Ab dem 3. Januar 2018 gelten verschärfte Regeln für Finanzunternehmen

Die neue Richtlinie MiFID II (2014/65/EU) und die dazugehörige Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (Markets

in Financial Instruments Regulation, MiFIR, Verordnung Nr. 600/2014) werden am 3. Januar 2018 wirksam. Rechtsverbindlich für Unternehmen ist hierbei die nationale Ausgestaltung der Richtlinie, in Deutschland im Wertpapierhandelsgesetz. In Österreich sind für Wertpapierunternehmen nach MiFID II das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018), die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 sowie die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) relevant. Betroffen von der neuen Richtlinie sind neben Banken und Versicherungen alle Unternehmen, die im Finanzdienstleistungssektor tätig sind, also zum Beispiel Vermögensberater/verwalter, Fondsgesellschaften, Wertpapierdienstleister.

## **ERSTENS: Aufzeichnung und Speicherung der Kundenkommunikation**

Einer der Schwerpunkte von MiFID II: Finanzdienstleister müssen jegliche Kommunikation mit ihren Kunden aufzeichnen und revisionssicher speichern. Die Aufzeichnungen sollen als Nachweis für Kundenaufträge und Beratungsdienstleistungen dienen – ein Instrument also, um die korrekte Ausführung von Kundenaufträgen überprüfen und nachverfolgen zu können. Die Richtlinie umfasst folgende Vorgaben:

- Die Kommunikation muss aufgezeichnet werden, wenn Aufträge mit Kunden vereinbart werden oder wenn Kunden eine Beratung erhalten.
- ▶ Die Kommunikation muss aufgezeichnet werden, unabhängig davon, über welches Medium sie geführt wird. Egal also, ob es sich um einen Festnetz- oder Mobiltelefon-Anruf, einen Auftrag per E-Mail, eine andere elektronische Form der Kommunikation oder einen mündlichen, persönlichen Auftrag handelt.
- Kunden müssen grundsätzlich vorab über die Aufzeichnung informiert werden und dieser zustimmen, andernfalls liegt



- ein Verstoß gegen MiFID II vor. Lehnt ein Kunde die Aufzeichnung ab, dürfen weder Beratung noch Geschäft stattfinden.
  - ▶ Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre sicher aufbewahrt werden, auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sogar bis zu sieben Jahre.
  - Der Kunde kann die Herausgabe der Aufzeichnung verlangen, etwa im Fall eines Rechtsstreits oder bei Unklarheiten.
  - ▶ Unternehmen müssen sicherstellen, dass nachträgliche Veränderungen einer Aufzeichnung oder deren unbefugte Verwendung verhindert werden.

ZWEITENS: Softwarelösungen mit Compliance-Funktionen werden immer wichtiger. Eine tolle Lösung bietet beispielsweise die Enghouse Interactive.

Zusätzlich sind bei der Implementierung einer Aufzeichnungslösung weitere Vorschriften zu beachten. Zu nennen sind hier insbesondere die Bereiche Zugriffskontrolle, Datenschutz und Datenspeicherung, beschrieben in den Regelwerken der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) sowie im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Finanzdienstleister sind daher gut beraten, im Hinblick auf MiFID II nicht nur darauf zu achten, dass die ausgewählte Software der neuen EU-Richtlinie gerecht wird. Wirklich ausgereifte

Lösungen verfügen über zusätzliche Compliance-Funktionen. Enghouse Interactive bietet mit ANDTEK und QMS zwei Anrufaufzeichnungssysteme als lokale Bereitstellung vor Ort an. Ausgerüstet mit Compliance-Funktionen unterstützen sie Unternehmen dabei, die MiFID-II-Regeln konsequent einzuhalten. Dazu gehören insbesondere:

- sichere Speicherung von Aufzeichnungen, einschließlich der Technologien für die Verschlüsselung und für digitale Wasserzeichen nach Industriestandard,
- konfigurierbare Aufbewahrungsrichtlinien,
- sichere Zugriffskontrolle für das Aufzeichnungssystem,
- die Überwachung und Protokollierung (Audit Logs) der Benutzerzugriffe und der Nutzung innerhalb des Systems,
- ▶ Einhaltung des Sicherheitsstandards PCI-DSS,
- Sicherheit auf der Benutzeroberfläche mit Unterstützung von SSL-Zertifikaten.

Einzelheiten zu den MiFID-II-Vorschriften sowie Informationen zu rechtskonformen Lösungsansätzen finden Interessenten hier: https://enghouseinteractive.de/produkt-news/mifid-ii/

AUTORIN: ASTRID POCKLINGTON
Enghouse Interactive

#### Hochleistungsfähige Softwarelösungen für MiFID II

Finanzdienstleister, die ihren MiFID-II-Verpflichtungen nachkommen müssen, sollten bei der Wahl einer geeigneten Lösung auf folgende Merkmale achten:

- Verschlüsselung von Aufzeichnungen mittels sicherer Industriestandards wie 256-Bit-AES-Verschlüsselung oder ähnlicher Verfahren.
- Zugriffskontrolle für die Wiedergabe von Aufzeichnungen, etwa durch Verwenden von autorisierten Nutzerkonten für Entschlüsselung und Wiedergabe der Gesprächskommunikation.
- Echtheitskontrolle von Aufzeichnungen, etwa per digitalem Wasserzeichen.
- Sonfigurierbare Aufbewahrungsrichtlinien.
- Überwachung und Protokollierung der Benutzerzugriffe auf Aufzeichnungen.
- **Aufzeichnung** vielfältiger elektronischer Medien (Anrufe, Bildschirminhalte, textbasierte Kommunikation).

- Suche und Auswertung von Aufzeichnungen, um diese bei Bedarf direkt verfügbar machen zu können.
- Export von Aufzeichnungen auf Verlangen des Kunden oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
- **Einhaltung gängiger Industrie-Sicherheitsstandards** wie PCI-DSS.
- Sicherheit auf der Benutzeroberfläche und verschlüsselter Aufruf des Systems beispielsweise durch die Unterstützung von SSL-Zertifikaten.
- Funktionen zur Abbildung von betrieblicher Mitbestimmung und Datenschutzvorgaben.